



hallesaaale^{*}
HÄNDELSTADT



LEITFADEN ZUM KINDERSCHUTZ

für ehrenamtlich tätige Vereine
in der Stadt Halle (Saale)

INHALT

Vorwort	3
1 Rechtsgrundlagen im Kinderschutz	4
1.1 Rechte und Pflichten der Eltern und Eingriff durch den Staat	4
1.2 Auftrag des Jugendamtes	4
1.3 Schutzauftrag im Ehrenamt	5
2 Erläuterungen der Begrifflichkeiten	6
2.1 Kinder	6
2.2 Kindeswohl	6
2.3 Kindeswohlgefährdung	7
2.3.1 Erscheinungsformen	
2.3.2 Folgen	
2.3.3 Anhaltspunkte	
3 Handlungsanleitung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	11
3.1 Allgemeine Hinweise	11
3.2 Wo treten Verdachtsfälle auf?	12
3.3 Handlungsablauf im jeweiligen Verdachtsfall ..13 Beispiel 1: im sozialen und familiären Umfeld Beispiel 2: Minderjähriger untereinander Beispiel 3: Täterschaft in den eigenen Reihen	
4 Prävention im Verein	16
4.1 Pflichten des Vorstandes	16
4.2 Standards	16
4.3 Ansprechperson für Kinderschutz	16
4.4 Führungszeugnisse	17
4.5 Verhaltenskodex / Selbstverpflichtung	17
4.6 Notfall- und Beschwerdemanagement	18
4.7 Beteiligung	18
4.8 Präventions- und Schutzkonzept	18
4.9 Bausteine des Präventions- und Schutzkonzeptes	19
Baustein 1: organisatorische Maßnahmen	
Baustein 2: Maßnahmen zur Sensibilisierung und Qualifizierung	
Baustein 3: Auswahl geeigneter Personen	
5 Beratungsmöglichkeiten in der Stadt Halle (Saale)	20
5.1 Pool der insoweit erfahrenen Fachkraft	20
5.2 Beratung und Hilfe beim lokalen Netzwerk Kinderschutz	20
6 Kontaktdaten und weiteführende Telefonnummern	21
7 Quellen	21
8 Anlagen	22
Flyer Ehrenamt	

Kontakt für Nachfragen zum Handlungsleitfaden

Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung | Lokales Netzwerk Kinderschutz
Albert-Schweitzer-Straße 40 | 06114 Halle (Saale)
www.kinderschutz.halle.de | Telefon 0345 221-5879 | E-Mail: netzwerk-kinderschutz@halle.de

VORWORT

Dem Thema „Kinderschutz“ wird in unserer Gesellschaft große Aufmerksamkeit gewidmet. Dabei tragen auch Vereine und Verbände Verantwortung, für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, denn nur so kann der Kinderschutz erfolgreich sein.

Mit dieser Handreichung erhalten ehrenamtliche Vorstände von Vereinen in Halle (Saale) einen Leitfaden, um entsprechende präventive Maßnahmen im Kinderschutz umzusetzen und auf mögliche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung reagieren zu können.

Dieser Leitfaden richtet sich ausdrücklich an ehrenamtlich tätige Vereine, die keine Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt der Stadt Halle (Saale) und keine Vereinbarung gemäß § 8a und § 72a SGB VIII haben. Anderenfalls ergibt sich aus der Trägervereinbarung nach § 8a SGB VIII für die Träger ein Schutzauftrag, welcher weitreichendere Verpflichtungen im Kinderschutz, insbesondere bei der Gewährleistung des Schutzauftrags, enthält.

elterncafe

KRABBELGRUPPE

freiwillige feuerwehr

ehrenamt

sportverein

spielgruppe

familienpaten

patenschaften

1. RECHTSGRUNDLAGEN IM KINDERSCHUTZ FÜR VEREINE

Es gibt eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen, die auf den Kinderschutz und die Rechte von Kindern abzielen. Seit dem Jahr 2000 ist das Recht auf gewaltfreie Erziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgeschrieben. Hier heißt es im § 1631 BGB:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Weitere Hinweise zu den Rechten von Kindern sowie zu Fragen des Kinderschutzes finden sich

- im Grundgesetz (GG)
- im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)
- im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
- im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
- im Strafgesetzbuch (StGB)
- in der UN-Kinderrechtskonvention,

aber auch

- im landeseigenem Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit (Kinderschutzgesetz Sachsen-Anhalt).

Beim Kinderschutz und den Kinderrechten geht es um:

- Recht auf Schutz vor Gewalt
- Recht auf Förderung und Beteiligung
- Schutz vor Diskriminierung
- Recht auf Leben und Überleben
- Recht auf Entwicklung und Bildung
- Recht zur altersgemäßen Meinungsäußerung

- Recht auf Erziehung und Fürsorge
- Recht auf Umgang mit den Eltern.

Das öffentliche Handeln (Gesetzgebung, Verfahren, Abläufe), aber auch das private Handeln orientiert sich am Wohl des Kindes. Das Wohl des Kindes hat hierbei immer Vorrang.

1.1 RECHTE UND PFLICHTEN DER ELTERN UND EINGRIFF DURCH DEN STAAT

Der Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) besagt:

„... (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über Ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Demzufolge ist die elterliche Erziehung ein hohes Gut, ein Grundrecht, aber zugleich auch die Pflicht der Eltern, über welche der Staat wacht.

Das staatliche Wächteramt liegt beispielsweise bei der Polizei, dem Jugendamt und dem Familiengericht. Der staatliche Eingriff durch das Jugendamt gegen den Willen der Erziehungsberechtigten erfolgt erst dann, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Rechte und Pflichten scheinbar nicht erfüllen, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder zu vernachlässigen drohen. (vgl. Art. 6 Abs. 3 GG)

1.2 AUFTRAG DES JUGENDAMTES

Das Jugendamt hat im Kinderschutz, bei der Gewährung des Schutzauftrages bei einer Kindeswohlgefährdung, die zentrale Rolle (§ 8a SGB VIII). Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt, Abteilung: Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Ihr Ansprechpartner.

Der ASD ist verpflichtet, bei einer Gefährdung des Kindeswohls, entsprechend des gesetzlichen Auftrages sinnvolle Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gefährdung abzuwenden. Diese Maßnahmen können sein:

- **Hilfe durch Unterstützung der Sorgeberechtigten in ihrer Erziehungsverantwortung**, z.B. Hilfe zur Erziehung (HzE) in Form von Sozialpädagogischer Familienhilfe, sozialer Gruppenarbeit, Tagesgruppe, stationäre Heimerziehung, Pflegefamilie, aber auch Abschluss einer Schutzvereinbarung (Kontrollvertrag),
- **Hilfe durch Intervention zur Sicherung des Kindeswohls**, wenn Sorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden (Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichts).

Das letzte Mittel des Jugendamtes bei einer Kindeswohlgefährdung ist die Inobhutnahme des Kindes. Erst wenn das Kindeswohl akut gefährdet ist und sich die Gefährdung nicht anders abwenden lässt (z.B. aufgrund der mangelnden Bereitschaft der Eltern) erfolgt diese.

Die Informationen zu Gefährdungslagen erhält das Jugendamt von Personen, die beruflich in Kontakt mit den Minderjährigen stehen (z.B. Kitas, Schule, Ärzteschaft, Polizei, Schulsozialarbeit). Aber auch Informationen aus dem Wohnumfeld, von Ehrenamtlichen aus der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Nachbarschaft werden ernst genommen.

1.3 SCHUTZAUFTRAG IM EHRENAMT

Ehrenamtliche haben per se keinen gesetzlich festgelegten Schutzauftrag, sofern sie keine Fachkräfte sind, die zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII und § 4 Gesetz zur Kooperation und Information (KKG) verpflichtet sind.

Allerdings sind sie, sofern Vereinbarungen mit dem jeweiligen Träger vorhanden sind, verpflichtet, bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl eines Kindes den Verantwortlichen für den Kinderschutz bzw. den / die Ehrenamtskoordinator*in zu informieren. Innerhalb des Trägers ist das weitere Vorgehen im Einzelfall geregelt.

Jedoch gilt für alle Ehrenamtler*innen und Privatpersonen: wer von einer konkreten Gefahr weiß, muss helfen (siehe § 323c StGB Unterlassene Hilfeleistung).



2. ERLÄUTERUNG DER BEGRIFFLICHKEITEN

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe, d.h. es finden sich keine eindeutigen Definitionen / Beschreibungen im Gesetzestext.

2.1 KINDER

Mit dem Begriff Kinder sind in diesem Leitfaden Kinder und Jugendliche von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gemeint. Hierbei werden alle Geschlechter angesprochen.

2.2 KINDESWOHL

Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff und ein Entscheidungsmaßstab im Rahmen des Familienrechts des Bürgerlichen Gesetzbuch. Es ist einerseits eine zentrale Rechtsnorm und andererseits ein unbestimmter Begriff.

Die Bezeichnung Kindeswohl ist nicht allgemeingültig bestimmbar, sondern hängt vielmehr von historischen, kulturellen und ethnischen Faktoren ab. Immer vor dem Hintergrund des kindlichen Lebenskontextes muss das Kindeswohl beurteilt werden. Vereinfacht gesagt ist unter Kindeswohl zu verstehen:

$$\text{KINDESWOHL} = \text{Erfüllung der Bedürfnisse des Kindes} + \text{Umsetzung der Kinderrechte}$$

Kindliche Bedürfnispyramide in Anlehnung an Maslow



Für das Kindeswohl gibt es verschiedene Erklärungsmodelle. Ein relativ einfaches und verständliches Erklärungsmodell ist die Bedürfnispyramide nach Abraham Maslow.

Schaubild: lokales Netzwerk Kinderschutz

Zu den körperlichen Grundbedürfnissen zählen beispielsweise Essen, Trinken, Ausscheidung, Schlaf, Wach- und Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit und Körperkontakt. Doch auch andere elementare Grundbedürfnisse, wie Schutz vor Gefahren und die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft müssen für eine gesunde Entwicklung erfüllt sein. Zudem sind die bedingungslose Anerkennung als wertvoller Mensch, der Freiraum für die Entwicklung und die Förderung der kindlichen Neugier, aber auch das Grenzen setzen, Orientierung geben und ein gesundes Maß an Anforderungen wichtige Bedürfnisse der Kinder. Zuletzt sollte hier auch noch das Bedürfnis nach Selbstverwirklichung genannt werden, beispielsweise durch die Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten und das Erreichen eigener Ziele.

2.3 KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist ein juristischer Begriff, welcher sich im § 1666 Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wiederfindet.

Im Sinne der Rechtsprechung nach § 1666 BGB wird eine Kindeswohlgefährdung verstanden als:

- eine **gegenwärtig**
- in **einem solchem Maße vorhandene Gefahr**,
- dass sich bei der weiteren Entwicklung eine **erhebliche Schädigung**
- **mit ziemlicher Sicherheit** voraussagen lässt.

vgl. Bundesgerichtshof FamRZ 1959, S. 350

Im Leben eines jeden Kindes kann es jedoch immer mal wieder zu Situationen kommen, in denen die Grundbedürfnisse eines Kindes nicht zeitnah und optimal befriedigt werden können. Beispiele dafür sind:

- Ein unvorhergesehenes Ereignis (z.B. ein Stau) kann dazu führen, dass ein Säugling nicht sofort gefüttert und gewickelt werden kann.
- Der Umzug einer Familie in eine andere Stadt kann dazu führen, dass das Kind vorübergehend keine freundschaftlichen Kontakte zu gleichaltrigen Kindern haben kann.

Die Kinder überstehen dies bei kurzfristigen bzw. einmaligen Aufschub der Bedürfnisbefriedigung ohne weitere Probleme. Wiederholen sich jedoch bestimmte Ereignisse regelmäßig (z.B. Unterversorgung mit Nahrung, mangelnder Windelwechsel) oder halten Phasen der minimalistischen Versorgung (z.B. ausreichende Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse, aber mangelnde emotionale Zuwendung) langfristig an, so kann dies negative Auswirkungen auf das seelische und körperliche Wohlbefinden des Kindes haben.

Die Beeinträchtigung des Kindeswohls ist allerdings noch nicht gleichzusetzen mit einer Kindeswohlgefährdung. Hier helfen drei Fragen, eine Kindeswohlgefährdung zu bestimmen:

- Besteht gegenwärtig und in unmittelbarer zeitlicher Nähe eine Gefahr für das Wohl des Kindes?
- Ist eine Beeinträchtigung der geistigen, körperlichen und seelischen Entwicklung des Kindes mit Sicherheit vorhersehbar?
- Ist das Ausmaß der Beeinträchtigung / Schädigung erheblich?

2.3.1 Erscheinungsformen

Unterschieden werden im Wesentlichen folgende Formen von Kindeswohlgefährdung:

- Misshandlung
- Vernachlässigung

- sexualisierte Gewalt
- häusliche Gewalt.

Eine klare Abgrenzung der Erscheinungsformen ist nicht immer möglich, da es häufig zu Überschneidungen kommt.

Misshandlung

Als Misshandlung wird das Zufügen jeglicher Art von Gewalt (körperlich, seelisch) unabhängig von der damit verbundenen Intention bezeichnet. Im Folgenden soll zwischen körperlicher und seelischer Misshandlung unterschieden werden. Die seelische Gewalt ist hierbei Teil jeglicher Form von Misshandlungen.

Körperliche Misshandlung

... ist ein nicht zufällig, gewaltsames Einwirken auf Kinder und Jugendliche, welche durch Anwendung von körperlichen Zwang bzw. Gewalt vorhersehbar zu erheblichen körperlichen und seelischen Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tod führen kann.

Körperliche Misshandlung kann einerseits als Folge gezielter Gewaltausübung (z.B. als Strafe), aber auch als impulsive und reaktive Gewaltanwendung (z.B. als Affekt), insbesondere in vermeintlichen Stresssituationen, erfolgen.

Beispiele solcher Handlungen sind:

- Schläge mit der Hand oder Gegenständen
- Würgen, Beißen, Schütteln und Treten
- Verbrennungen, Verbrühungen, Vergiftungen, Verätzungen
- Einklemmen von Fingern und Gliedmaßen
- Fallenlassen von Kindern
- Kälte aussetzen
- Untertauchen in Wasser

Seelische Misshandlung

... bezeichnet Verhaltensweisen, die Kindern Angst machen, sie herabsetzen oder überfordern, ihnen das Gefühl der Ablehnung, Ohnmacht, Wertlosigkeit und Abhängigkeit vermitteln. Damit wird die Entwicklung zu einer lebensbejahenden und autonomen Persönlichkeit behindert. Aber auch überfürsorgliches entwicklungseinschränkendes Verhalten zählt dazu. Auch hier kann zwischen aktiver und passiver Form, durch Unterlassung unterschieden werden.

Vernachlässigung

... wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen von Personensorgeberechtigten oder autorisierten Betreuungspersonen. Sie betrifft verschiedene Bereiche der Grundbedürfnisse eines Kindes:

- körperliche Vernachlässigung
- psychosoziale und emotionale Vernachlässigung
- kognitive Vernachlässigung
- unzureichende Aufsicht

In der Fachliteratur wird zudem zwischen passiver und aktiver Vernachlässigung unterschieden:

Passive Vernachlässigung

... ist oft das Resultat von Überforderung, Unkenntnis, mangelnder Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen oder unzureichenden Handlungsmöglichkeiten der Sorgeberechtigten oder mit der Versorgung der Kinder betrauten Personen.

Aktive Vernachlässigung

... ist dann gegeben, wenn Eltern oder Dritte die Vernachlässigung selbst erkennen, jedoch keine Abhilfe schaffen, keine Hilfe annehmen wollen oder die Vernachlässigung sogar bewusst herbeiführen. Somit handelt es sich bei aktiver Vernach-

lässigung um die wissentliche Verweigerung von Handlungen zur Befriedigung kindlicher Lebensbedürfnisse.

Kennzeichen von Vernachlässigung sind:

- unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit
- mangelhafte Hygiene
- mangelhafte medizinische Versorgung
- unzureichende Wohnverhältnisse, kein eigener Schlafplatz
- unzureichender Schutz vor Gefahren
- Alleinlassen der Kinder / fehlende Aufsicht
- ungenügende emotionale Fürsorge, Mangel an Liebe und Zuwendung
- mangelnde / fehlende Anregung / Förderung der motorischen, kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten
- Unterlassen erzieherischer Einflussnahme

Sexualisierte Gewalt

... ist jede sexuelle Handlung, die mit, an oder vor Kindern gegen deren Willen vorgenommen wird. Dies schließt die nicht wissentliche Zustimmung aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit ein.

Dabei ist unerheblich, ob es zu Körperkontakt kommt oder nicht (z.B. Vorführen und Erstellen pornografischen Materials, Exhibitionismus). Kennzeichnend ist das erwachsene, aber auch minderjährige Täter*innen sexuelle Handlungen zur Befriedigung ihrer eigenen sexuellen Bedürfnisse unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition vor oder an Kindern ausüben.



Häusliche Gewalt

... ist jede Art versuchter oder vollendeter körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung innerhalb einer Ehe, Partnerbeziehung oder einer anderen Form der häuslichen Gemeinschaft (z.B. Wohngemeinschaften). Kinder, die in einer Atmosphäre der Gewalt und Demütigung aufwachsen, sind Betroffene.

Die von Kindern erlebten Formen häuslicher Gewalt (z.B. Erpressung, Vernachlässigung, existenzielle Bedrohung) können einzeln oder durch Überlappung mehrerer Formen wahrgenommen werden. Die Belastungen, die für Kinder aus den indirekten Gewalterlebnissen resultieren, stehen vielfach in einer direkten Wechselwirkung, verstärken sich gegenseitig und haben oftmals gravierende Konsequenzen für das Verhalten, die Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung der Kinder. Kinder können im Rahmen häuslicher Gewalt auch selbst von körperlicher Gewalt betroffen sein.

Sonderformen

Es gibt aber auch Sonderformen, wie bei hochstrittigen Eltern nach Trennung oder Scheidung, missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, eingeschränkte Erziehungsfähigkeit oder unverschuldetes Versagen von Eltern.

2.3.2 Folgen

Die mangelnde Versorgung und nicht ausreichende Befriedigung der Grund- und Entwicklungsbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen hemmt, beeinträchtigt oder schädigt die körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tod führen. Das Risiko für schwerwiegende Auswirkungen und das Entstehen bleibender Schäden steigt, je jünger die betroffenen Kinder sind.

Neben den körperlichen Verletzungen bei gewaltvollen Erfahrungen sind auch die psychischen Auswirkungen erheblich. Das Ausmaß und die Auslöser der gewaltvollen Erfahrungen sind für Heranwachsende häufig nicht kalkulierbar. Sie befinden sich demnach im Dauerstress mit einer permanenten Anspannung, fühlen sich schuldig und entwickeln traumatische Bindungsmuster.

Das Erleben von Gewalt im familiären Umfeld bedeutet für jedes Kind einen schweren Eingriff in seine körperliche, geistige und seelische Gesundheit, da sie in ihrer Entwicklung auf Schutz und Geborgenheit angewiesen sind. Wenn die Gewalt von häuslichen Bezugspersonen ausgeübt wird, sind diese Erlebnisse für das Kind häufig traumatisierend und führen nicht selten zu psychischen Krankheitsbildern sowie frühen Bindungsstörungen.

2.3.3 Anhaltspunkte

Wie kann eine Kindeswohlgefährdung erkannt werden?

Aus den unterschiedlichen Formen der Kindeswohlgefährdung lassen sich bereits Anhaltspunkte ableiten. Um eine Kindeswohlgefährdung zu beurteilen, müssen konkrete Anhaltspunkte betrachtet werden. Diese können sich ergeben aus:

- der äußeren Erscheinung des Kindes
- dem Verhalten des Kindes
- dem Verhalten der Erziehungspersonen
- der familiäre Situation
- der persönlichen Situation der Erziehungspersonen und
- der Wohnsituation.

(vgl.: Hamburger Liste)

Es gibt jedoch selten eindeutige Erkennungsmerkmale. Deshalb muss eine Gefährdungseinschätzung

durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte (siehe 5.1.) oder durch eine/n Mitarbeiter*in des Jugendamtes erfolgen. Dabei kann keine „Schablone“ oder Checkliste angewandt werden, da die Anzeichen je nach Alter, Geschlecht und Persönlichkeit des Kindes variieren. Zudem bedarf es auch noch der Einbeziehung anderer Faktoren.

Seien Sie aufmerksam, wenn folgende Merkmale bei einem Kind besonders häufig vorkommen:

- Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkungen (z.B. Hämatome, Striemen, Verbrennungen)
- fehlende Körperhygiene, schlechter Pflegezustand
- unzureichende Ernährung, Mangel- oder Fehlernährung
- sexualisierte Verhaltensweisen
- altersunangemessenes Verhalten des Kindes (z.B. ungewöhnliche Müdigkeit, fremd- und selbstverletzendes, stark distanzloses, apathisches, stark verängstigte, depressive oder regressive Verhaltensweisen)
- Schulschwierigkeiten, starker Leistungsabfall, ständiges Fernbleiben von Schule
- altersunangemessenes Einnässen, Einkoten, Daumenlutschen
- Rückstände in der körperlichen Entwicklung und / oder Auffälligkeiten in der Sprachentwicklung
- Kontaktlosigkeit und Isolation.

Aber Vorsicht:

All dies können Anzeichen sein, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Sie müssen jedoch nicht zwangsläufig ein Indiz sein!

Daher empfiehlt es sich, im Zweifelsfall eine entsprechend ausgebildete Fachkraft im Kinderschutz, eine insoweit erfahrene Fachkraft einzubeziehen.

Diese schätzt ein, ob eine Gefährdungslage durch Schutzfaktoren „aufgefangen werden kann“ (z.B. durch verlässliche Bezugspersonen) oder ob sie akut ist, so dass der staatliche Eingriff erforderlich ist (z.B. durch das Jugendamt).

Deswegen beachten Sie unbedingt die nachfolgende Handlungsanleitung.

3. HANDLUNGSANLEITUNG BEI VERDACHT AUF KIN- DESWOHLGEFÄHRDUNG

3.1 ALLGEMEINE HINWEISE



BEI AKUTER GEFAHR:

sofortige Einschaltung des Jugendamtes bzw. der Polizei!

- Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle!
- Nehmen Sie jede Situation ernst, vermeiden Sie Gerüchte und behandeln Sie die Situation vertraulich!
- Die Minderjährigen sollen nicht gedrängt werden alles zu erzählen. Spielen Sie nicht Detektiv!
- Bewahren Sie Ruhe! Die Aufdeckung von seelischen, körperlichen oder sexueller Misshandlung ist ein langwieriger Prozess. Dies braucht Zeit, Fingerspitzengefühl und professionelle Unterstützung.

- Machen Sie dem Kind keine Versprechungen, die nicht einzuhalten sind, etwa niemanden etwas davon zu erzählen.
- Halten Sie im Verein für solche Vorfälle einen Ansprechpartner für Kinderschutzfragen bereit.
- Mehr-Augen-Prinzip anwenden. Treffen Sie keine Entscheidungen alleine!
- Dokumentieren Sie das Gesehene, das Gehörte und Ihre Vermutungen.
- Nutzen Sie die Beratungsangebote (siehe Kapitel 5).

3.2 WO KÖNNEN VERDACHTSFÄLLE AUFTRETEN?

Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdungen treten im Verein auf:

- im sozialen und familiären Umfeld
- bei Minderjährigen untereinander
- Verdacht auf Täterschaft in „den eigenen Reihen“ des Vereins oder anderer Institutionen

Bei einem Verdachtsfall ist häufig nicht leicht zu erkennen, ob es sich um einen begründeten oder unbegründeten Verdacht handelt. Dies macht es schwer, zu entscheiden, wie es weiter gehen soll.

Hinzu kommt, eine notwendige Differenzierung der Vorgehensweise, je nachdem, wo der Verdachtsfall auftritt.

Orientieren Sie sich daher bitte an den nachfolgenden Verfahrenswegen und holen Sie sich bei Bedarf Hilfe und Unterstützung.



BEACHTE:

Ehrenamtliche Tätige sind nicht für die Klärung des Problems zuständig, sondern für die Weitergabe!



3.3 HANDLUNGSABLAUF IM JEWEILIGEN VERDACHTSFALL¹

Beispiel 1: Beim Trainingslager erzählt Ihnen ein 14-jähriger Junge, dass er von seinen Eltern geschlagen wird, insbesondere wenn die Eltern viel getrunken haben. Der Junge wendet sich an eine Mitarbeiterin vor Ort.



Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im sozialen und familiären Umfeld

1

Ruhe bewahren und die Situation **ernst nehmen**.

2

Mit dem Kind das weitere **Vorgehen besprechen**. Dabei aber nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann.

3

Die Mitarbeiterin sollte **nicht mit dem vermeintlichen „Täter“ sprechen**.

4

Die Mitarbeiterin sucht zeitnah das Gespräch mit dem **Ansprechpartner für Kinderschutz** im Verein. Sollte es keinen Ansprechpartner geben, direkte Information an den Vorstand.

5

Die Mitarbeiterin übergibt die **Verantwortung an die Ansprechperson für Kinderschutz oder den Vorstand** und zieht sich aus dem Verfahren zurück.

6

Die Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft** (insoFa)² oder eine anonyme Beratung durch den **Allgemeinen Sozialen Dienst** kann erfolgen.

7

Sollte ein **Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung an das Jugendamt** notwendig sein, ist dies Aufgabe der Ansprechperson für Kinderschutz bzw. des Vorstandes. Dazu kann sich Rat und Unterstützung beim örtlichen Jugendamt geholt werden. (→ Inanspruchnahme einer insoFa oder direkte Beratung durch den ASD)

8

Sollte ein Gespräch mit den Eltern erfolgen, **ziehen Sie bitte einen Zeugen hinzu**.

9

Die Ausgangssituation, das Gesehene und das Gehörte, sowie Vermutungen und das weitere Vorgehen müssen **dokumentiert** werden.

¹ Fallbeispiele entnommen aus Quelle 5

² siehe Kapitel 5.1

Beispiel 2: Beim Training erfahren Sie, dass eine 15-jährige immer wieder verletzend Nachrichten von einem anderen Mädchen aus der Sportgruppe erhält und dadurch aus der Clique ausgrenzt wird. Der ehrenamtliche Trainer kümmert sich um das Problem.



Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Minderjähriger untereinander (Täter und Opfer sind unter 18 Jahren alt)

1

Ruhe bewahren und die Situation **ernst nehmen**.

2

Das **übergriffige Verhalten muss sofort beendet** und das „Opfer“ **geschützt** werden.

3

Der Trainer geht in den **kollegialen Austausch** mit den Beteiligten und **sucht nach Lösungen** im Rahmen der Möglichkeiten (z.B. Gespräche, Wiedergutmachung ...)

4

Wenn sich die Situation dadurch nicht für beide Partei befriedigend lösen lässt, ist der **Ansprechpartner für Kinderschutz im Verein** zu informieren. Sollte es keinen Ansprechpartner geben, direkte Information an den Vorstand.

5

Der **Trainer übergibt die Verantwortung an die Ansprechperson** für den Kinderschutz oder den Vorstand und zieht sich aus dem Verfahren zurück.

6

Die **Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft** (insoFa)³ oder eine anonyme Beratung durch den **Allgemeinen Sozialen Dienst** kann erfolgen.

7

Sollte ein **Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung an das Jugendamt** notwendig sein, ist dies Aufgabe der Ansprechperson für Kinderschutz bzw. des Vorstandes. Dazu kann sich Rat und Unterstützung beim örtlichen Jugendamt geholt werden. (→ Inanspruchnahme einer insoFa oder direkte Beratung durch den ASD)

8

Sollte ein Gespräch mit den Eltern erfolgen, machen Sie dies bitte **unter Zuhilfenahme eines Zeugen**.

9

Die Ausgangssituation, das Gesehene und das Gehörte und das weitere Vorgehen müssen **dokumentiert** werden.

10

Nach jedem Verdacht sollte das **Präventionskonzept des Vereins überprüft und ggf. weiterentwickelt** werden.

Beispiel 3: Ein ehrenamtlicher Betreuer hilft regelmäßig bei anfallenden Arbeiten im Verein. Er wird für seine Arbeit geschätzt und gilt als engagiert. Kind berichtet einer Gruppenleiterin, dass es im Streit von diesem Betreuer geschlagen und angebrüllt wurde.



Verdacht auf Täterschaft in den eigenen Reihen

1

Ruhe bewahren und die Situation **ernst nehmen**.

2

Das **übergriffige Verhalten muss sofort beendet** und das „Opfer“ **geschützt** werden, z.B. indem sich „Täter“ und „Opfer“ nicht allein begegnen.

3

Mit dem Kind das **weitere Vorgehen besprechen**. Dabei aber nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann.

4

Die Mitarbeiterin sucht **sofort das Gespräch mit dem Ansprechpartner für Kinderschutz** im Verein. Sollte es keinen Ansprechpartner geben, direkte Information an den Vorstand.

5

Der **Trainer übergibt die Verantwortung an die Ansprechperson** für Kinderschutz oder den Vorstand und zieht sich aus dem Verfahren zurück.

6

Sollten ein **Gespräch mit den Eltern und / oder disziplinarische Konsequenzen begründet** sein, ist dies Aufgabe des Ansprechpartners für Kinderschutz bzw. des Vorstandes.

7

Das **weitere Vorgehen sollte mit dem Dachverband bzw. einem Experten** (z.B. Beratungsstelle für Kinderschutzfragen oder Rechtsanwalt) besprochen werden.

8

Die Ausgangssituation, das Gesehene und das Gehörte, sowie Vermutungen und das weitere Vorgehen müssen **dokumentiert** werden.

9

Nach jedem Verdacht sollte das **Präventionskonzept des Vereins überprüft und ggf. weiterentwickelt** werden.

4. PRÄVENTION IM VEREIN

Doch nicht nur die Intervention, also die Verfahrensweise bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist bedeutsam, sondern vor allem auch die folgenden Maßnahmen der Prävention dienen der Wirksamkeit im Kinderschutz.

4.1 PFLICHTEN DES VORSTANDS

Der Vorstand vertritt seinen Verein nach innen und außen und trägt die Verantwortung für diesen. Somit ist er nicht nur für sein Handeln, sondern – soweit zumutbar – auch für das Handeln der Mitglieder und Mitarbeitenden verantwortlich (§§ 26, 31 BGB).

Demnach hat der Vorstand zu gewährleisten, dass hier keine Kindeswohlgefährdung eintritt. Zudem muss er gewährleisten, dass bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung richtig gehandelt wird. Wenn dem Verein Kinder anvertraut werden, hat der Verein – insbesondere der Vorstand des Vereins – für diese Zeit regelmäßig die Aufsichtspflicht. Mit der Übernahme der Aufsichtspflicht übernimmt der Vorstand auch eine Fürsorgepflicht. Daraus ergibt sich eine Garantstellung, d.h. Gefährdungen von den zu beaufsichtigenden Kindern müssen abgewendet werden.

4.2 STANDARDS

Folgende Standards sollten nach Möglichkeit für den Einsatz von ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit gelten, um dem hohen Anspruch gerecht werden zu können:

- nach Möglichkeit: Einsatz einer hauptamtlichen Koordination (z.B. für Freiwilligenmanagement,

Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, Qualitätsentwicklung- und Qualitätssicherung)

- strukturiertes Erstgespräch zur Erfassung der Motivation, Erwartungen, persönliche Eignung, transparente Auswahlkriterien
- geregelter Versicherungsschutz (Unfall und Haftpflicht)
- schriftliche Vereinbarung zum Engagement (u.a. Schweigepflichterklärung, Verhaltenskodex)
- Teamanbindung, Begleitung, verlässliche Ansprechpartner
- Fortbildungsmöglichkeiten
- verlässliche Finanzierung (Dankeschön-Kultur, Personalkosten, Fahrtkosten, Fortbildung, Versicherung ...)

4.3 ANSPRECHPERSON FÜR KINDERSCHUTZ

Es empfiehlt sich, mindestens eine Ansprechperson, gern auch zwei Ansprechpersonen für Fragen des Kinderschutzes im Verein zu benennen. Diese arbeitet im Auftrag des Vorstandes und auf der Basis von Beschlüssen. Andernfalls fällt diese Aufgabe auf den Vorstand.

Zu den Aufgaben der Ansprechperson zählen:

- Aneignung einer grundlegenden Fachkompetenz im Bereich der Prävention und Intervention von Kindeswohlgefährdung
- Entwicklung und Weiterentwicklung eines Präventionskonzeptes und Koordinierung der Maßnahmen
- Präsenz als vertrauensvolle Ansprechperson im Verein
- Beratung und Unterstützung der Mitarbeitenden in Fragen des Kinderschutzes

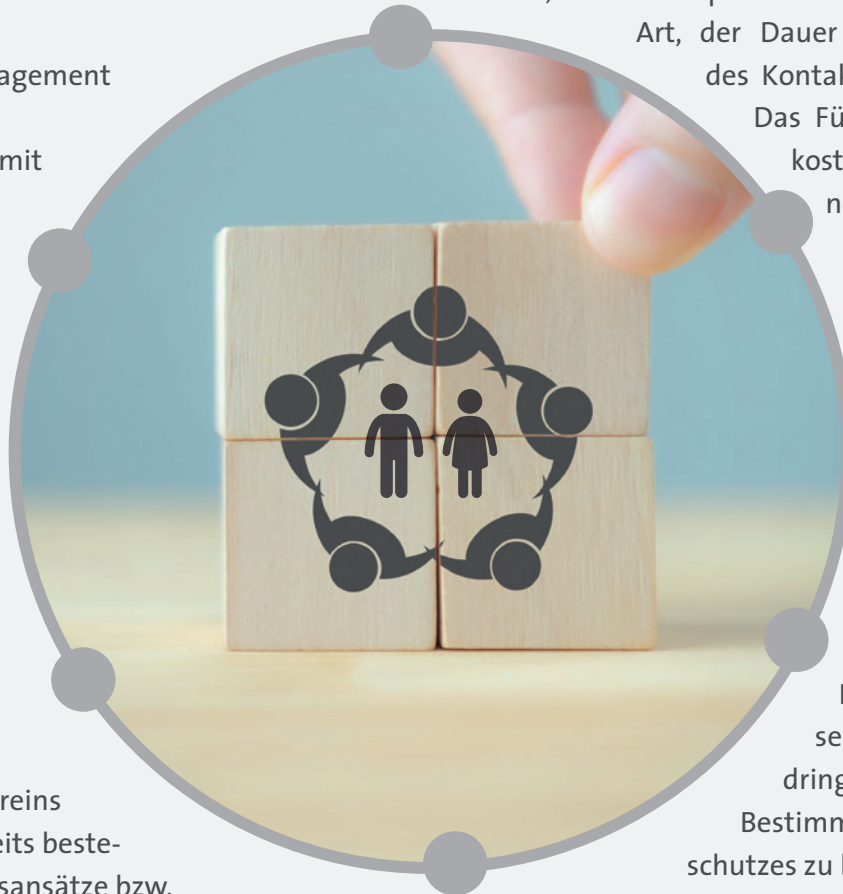
- Vermittlung an Beratungsstellen oder den Dachverband bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Informationsmanagement und Datenschutz
- Zusammenarbeit mit Vorstand bei den Vorgaben zur Auswahl von Mitarbeitern im Verein (haupt- und ehrenamtlich).

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Ansprechperson im Kinderschutz sind:

- Kenntnisse über Strukturen des Vereins und über ggf. bereits bestehende Präventionsansätze bzw. -konzepte
- grundlegendes Wissen im Kinderschutz
- Bereitschaft zur Fortbildung
- Kontakt zu regionalen Netzwerken pflegen
- Fähigkeit zur Arbeit mit Ehrenamtlichen
- hohe soziale Kompetenz und
- Belastbarkeit.

4.4 FÜHRUNGSZEUGNISSE

Das Einholen von erweiterten Führungszeugnissen sollte immer erfolgen. Dies ist aus Kinderschutzsicht ein unverzichtbares Qualitätsmerkmal und dient zugleich dem Schutz des Vereins.



Für alle Ehrenamtlichen, die mit Kindern arbeiten, ist dies verpflichtend in Abhängigkeit der Art, der Dauer und der Intensität des Kontaktes zu den Kindern. Das Führungszeugnis kann kostenfrei beim Einwohnermeldeamt, unter Vorlage einer Bescheinigung des Vereins auf der gesetzlichen Grundlage des § 72a SGB VIII, beantragt werden.

Da die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis aus Datenschutzgründen sehr sensibel ist, ist es dringend geboten, die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis soll entsprechend dokumentiert werden. Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins ist für die Einsichtnahmen in das Führungszeugnis verantwortlich.

Das Erweiterte Führungszeugnis darf bei Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein und sollte aller 5 Jahre neu beantragt und vorgelegt werden.

4.5 VERHALTENSKODEX / SELBST-VERPFLICHTUNG

Der Verhaltenskodex wird innerhalb des Vereins entwickelt. Er dient der Sensibilisierung der Mit-

arbeitenden und aller ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit. Zur Achtung der Rechte der Kinder wird eine Selbstverpflichtungserklärung verfasst, mit dessen Unterschrift sich die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen zur Einhaltung der verschiedenen Aspekte im Kinderschutz verpflichten.

4.6 NOTFALL- UND BESCHWERDEMANAGEMENT

Für die Kinder und Jugendlichen, deren Eltern und den Mitgliedern des Vereins muss transparent und klar geregelt werden, wie und bei wem sie sich beschweren können, wenn sie sich einer unangenehmen Situation ausgesetzt sehen.

Alle Ehrenamtlichen müssen wissen, wie sie im Falle eines Verdachts oder Vorfalls handeln müssen. Dies betrifft auch Regelungen, wenn der Verdacht gegen den Vorstand des Vereins geht.

4.7 BETEILIGUNG

Wenn Kinder und Jugendliche ernst genommen werden, setzen sie sich auch für ihre Rechte ein und bringen ihre Ideen mit. Die Mitbestimmung und Partizipation ist z.B. angezeigt in die aktive Einbeziehung dieser in die Vereinsarbeit oder durch die Übernahme

von Aufgaben im Verein. Grundlage hierfür ist die Atmosphäre des gegenseitigen Respekts.

4.8 PRÄVENTIONS- UND SCHUTZKONZEPT

Die Entwicklung und Umsetzung eines individuellen Präventions- und Schutzkonzeptes ist ein wichtiger Bestandteil eines aktiven Kinderschutzes im Verein.

Es umfasst alle Maßnahmen des Vereins, um Kinder und Jugendliche zu schützen. Das individuell angepasste Konzept soll einerseits gezielte Maßnahmen der Prävention erhalten, Regelungen treffen was im „Fall der Fälle“ zu tun ist und gleichzeitig eine „Kultur der Achtsamkeit“ im Verein entwickeln.

Eine klare, nach außen sichtbare Haltung des Vereins macht deutlich, dass jegliche Form der Gewalt nicht geduldet wird und kann potentielle Täter abschrecken.



4.9 BAUSTEINE DES PRÄVENTIONS- UND SCHUTZKONZEPTE

Baustein 1: organisatorische Maßnahmen

- Benennung von Ansprechpartnern für Kinderschutz im Verein / Verband als Anlaufstelle
- Aufnahme des Themas Kinderschutz/ Prävention in Satzung oder Ordnung
- Verhaltenskodex als Selbstverpflichtungserklärung für alle Vereinsmitglieder
- schriftliche Vereinbarungen zum Kinderschutz mit den Ehrenamtlichen, die mit Kindern arbeiten
- Erarbeitung Präventionsmaßnahmen, Interventionsplan und transparente Darstellung (z.B. auf der Internetseite des Vereins / Verbands, per Aushang, Flyer usw.)
- Kontakt zu Netzwerken und Vereinbarungen zur Unterstützung im Verdachtsfall

Baustein 2: Maßnahmen zur Sensibilisierung und Qualifizierung

- Information zum angemessenen Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb des Vereins – Handlungsleitlinien und Meldekettten
- Qualifizierung der Ehrenamtlichen / mindestens 1x jährliche Sensibilisierung zum Präventions- und Schutzkonzept
- Fortbildungsveranstaltungen zum Kinderschutz
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Gremien des Vereins
- Entwicklung und Etablierung eines Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche
- Festlegung von konkreten Verhaltensregeln in sensiblen Bereichen (z.B. beim Umziehen, Duschen oder Übernachten)

Baustein 3: Auswahl geeigneter Personen

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses als Qualitätsstandard
- Qualifizierung / Schulung (z.B. Juleica)
- Abfrage von Qualifikation, Motivation, Erfahrung

5 BERATUNGSMÖGLICHKEITEN IN DER STADT HALLE (SAALE)

Im Verdachtsfall kann eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung einbezogen werden. Diese finden sich beim Träger, sofern dieser freier Träger der Jugendhilfe ist oder im Pool der insoweit erfahrenen Fachkräfte.

Bei vermuteter sexualisierter Gewalt empfiehlt es sich dringend, eine spezialisierte Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen.

5.1 POOL DER INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT

Gemäß § 8b SGB VIII haben ehrenamtlich Tätige einen Anspruch auf eine kostenfreie, anonyme Beratung im Fall eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, sofern ihr Verein nicht über eine eigene Trägervereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII verfügt.

Die insoweit erfahrene Fachkraft kann eine wichtige Unterstützung bei der Beratung zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls und bei der Klärung der nächsten Handlungsschritte im Krisenfall sein.

Kontakt zum Pool der insoweit erfahrenen Fachkraft erhalten Sie über die Koordination des lokalen Netzwerk Kinderschutz.



5.2 BERATUNG UND HILFE BEIM LOKALEN NETZWERK KINDERSCHUTZ

- Vermittlung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur kostenfreien, anonymen Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - Beratung, Begleitung und Unterstützung für Ratsuchende rund um Fragen des Kinderschutzes
- Förderung der professionsübergreifenden Vernetzung aller Akteure in der Stadt Halle (Saale)
- Organisation von Fachtagen und Fortbildungen zu bedeutsamen Themen im Kinderschutz

6 KONTAKTDATEN

JUGENDAMT STADT HALLE (SAALE)

Fachbereich Bildung
Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
- Zuständigkeit je nach Wohnadresse des Kindes /
Jugendlichen

Meldung einer Kindeswohlgefährdung:

ASD Team Kinderschutz:

Tel. 0345/ 221 56 10

E-Mail: kinderwohl@halle.de

außerhalb der Bürozeiten:

Kinder- und Jugendzentrum Klosterstraße
Tel. 0345 388 10 10
(Kontakt zum Bereitschaftsdienst des ASD)

lokales Netzwerk Kinderschutz

Koordinatorin Anke Kohl:

Tel. 0345 221 58 79

E-Mail: anke.kohl@halle.de

Netzwerk-kinderschutz@halle.de

Weiterführende Informationen finden Sie unter:
www.kinderschutz.halle.de

7 QUELLEN

1. Landeskoordinierungs- und Servicestelle Berlin
NETZWERKE Frühe Hilfen:
Leitfaden Ehrenamt in den Frühen Hilfen. 2015
2. Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und
des Bundes: Kinderschutz geht alle an! Gemein-
sam gegen Kindesmisshandlung und Vernach-
lässigung. Eine Handreichung für Lehrkräfte,
pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche in
der Kinder- und Jugendarbeit. 2012
3. Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport:
Infomappe Kinder- und Jugendschutz im Ehren-
amt. Villingen-Schwenningen. 2020
4. Deutscher Kinderschutzbund LV Sachsen e.V.:
Ist das Kindeswohl gefährdet? Eine Handrei-
chung für Ehrenamtliche, die mit Kindern und
Jugendlichen arbeiten. 2013
5. Kinder- und Jugendring Sachsen:
Ist das Kindeswohl gefährdet? Eine Hand-
reichung für den Vorstand von Vereinen und
Verbänden, die mit Kindern und Jugendlichen
arbeiten. 2014

8 ANLAGEN

Flyer Kinderschutz im Ehrenamt



BERATUNG UND HILFE BEKOMMST DU HIER:

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Gesundheit
Koordinationsstelle Frühe Hilfen
Stendaler Str. 8
06132 Halle (Saale)

Kontakt
Tel. 0345 772-6625 oder -6641
fruehe.hilfen@halle.de

• Beratung und Unterstützung von Beginn der Schwangerschaft bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Fachbereich Bildung
Lokales Netzwerk Kinderschutz
Albert-Schweitzer-Str. 40
06114 Halle (Saale)

Ansprechpartnerin
Anke Kohl | Tel. 0345 221-5879
netzwerk-kinderschutz@halle.de

• Beratung, Hilfe und Unterstützung rund um Fragen des Kinderschutzes
• Vermittlung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Impressum
Herausgeber: Stadt Halle (Saale) – Der Oberbürgermeister, Fachbereich Bildung
V.i.S.d.P.: Pressesprecher, Drago Bock | Redaktion: Fachbereich Bildung, lokales Netzwerk Kinderschutz | Bildnachweis: antstang / Shutterstock.com
Stand: Mai 2022

Kinder- und Jugendarbeit im Verein / Verband ist ein wichtiger Bestandteil unserer Gesellschaft und kann nur funktionieren, wenn es Menschen wie dich gibt, die sich ehrenamtlich engagieren.

HERZLICHEN DANK DAFÜR!

elterncafe
KRABELGRUPPE
freiwillige feuerwehr
ehrenamt
sportverein
familienpaten
spielgruppe
patenschaften

Gefördert vom:
Bundesstiftung Frühe Hilfen
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Doch was tun, wenn du erfährst, dass es einem Kind / einer*inem Jugendlichen nicht gut geht und / oder ihr / ihm Gewalt angetan wird?

WAS KÖNNEN ERKENNUNGSMERKMALE FÜR EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG SEIN?

Es gibt selten eindeutige Hinweise. Sei aufmerksam, wenn sich dir ein Kind / eine*ein Jugendliche*r anvertraut und / oder folgende Merkmale besonders häufig auftreten:

- massive, wiederholte Verletzungen (z.B. Blutergüsse)
- Verletzungen an untypischen Stellen (z.B. Ohren, Bauch, Po, Rücken, Brust)
- starkes Unter- / Übergewicht
- unzureichende / mangelnde / fehlende Körperhygiene
- auffällige, plötzlich auftretende Verhaltensänderungen
- sexualisierte oder altersunangemessene Verhaltensweisen (z.B. auffallend ängstlich, depressiv oder apathisch)
- anhaltende und wiederholte Schmerzen (z.B. Kopf- oder Bauchschmerzen)

HANDLUNGSABLAUF BEIM KINDERSCHUTZ / VERDACHT AUF EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

- 1 Wahrnehmung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung
- 2 Information an deine Ansprechperson im Verein / Verband / Institution
- 3 gemeinsame Abstimmung des weiteren Vorgehens
- 4 Übergabe der Verantwortung an die Ansprechperson im Verein / Verband / Institution

WAS MUSST DU TUN, WENN ...?

- Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle!
- Nimm das Kind / die*den Jugendliche*n ernst und höre zu!
- Bedränge es nicht und frage es nicht aus!
- Bewahre Ruhe! Keine überhasteten Reaktionen. Unternimm nichts im Alleingang!
- Mach keine Versprechungen und hole dir Hilfe!
- Informiere die Ansprechperson für Kinderschutz im Verein/ Verband.
- Nutze die Beratungsangebote der lokalen Netzwerke Frühen Hilfen und Kinderschutz.
- Du bist nur für die Weitergabe zuständig, nicht für die Klärung des Problems.

Deine Ansprechperson für Kinderschutz im Verein:
.....
.....

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Halle (Saale) – Der Oberbürgermeister
Fachbereich Bildung

V.i.S.d.P.: Pressesprecher, Drago Bock

Redaktion: Fachbereich Bildung, lokales Netzwerk Kinderschutz

Bildnachweis: antstang / Shutterstock.com (Titel), cirkoglu / Shutterstock.com (S. 5),
Myriams-Fotos / pixabay.com (S. 9), fizkes / Shutterstock.com (S. 12),
Leremy / Shutterstock.com (S. 13, S.14, S.15), 3rdtimeluckystudio / Shutterstock.com (S. 17),
diloka107 / freepik.com (S. 20), formatoriginal / freepik.com (S.27)

Stand: Mai 2022